

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien – Verein für Recherche und Reportage e. V.

1. Förderziele

In der Überzeugung, dass ein informierter, fairer Diskurs die Grundvoraussetzung für eine sachlich aufgeklärte und solidarische Gesellschaft ist, setzt sich der Verein für Recherche und Reportage e.V. unter anderem für die Förderung und Stärkung eines unabhängigen und fundierten Journalismus ein. Regionaler Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten ist das Ruhrgebiet. Aussicht auf Förderung haben Bewerbungen aus dem gesamten Bundesgebiet. Mit der Vergabe von Stipendien laut den nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen soll insbesondere der journalistische Nachwuchs gefördert, bei der aufklärerischen Arbeit unterstützt und Recherche- und Reportagevorhaben auf diesem Wege verwirklicht werden. Die Recherchestipendien sollen Bewerber dazu ermutigen, sich einem zeitintensiven Recherche- oder Reportagevorhaben zu widmen.

2. Bewerbung und Fristen

Ein Bewerbungslauf findet in der Regel einmal im Jahr statt. Bewerbungsfrist ist der 31. März. Ergänzend sind die Hinweise auf der Homepage des Vereins zu beachten.

Die Bewerbungsunterlagen sind per E-Mail an den Verein unter der Adresse kontakt@recherche-reportage.de zu richten.

3. Bewerbungsvoraussetzungen

Das Stipendium richtet sich an Bewerber/innen, die sich derzeit in einer journalistischen Ausbildung befinden oder diese bereits abgeschlossen haben oder über professionelle praktische Erfahrungen im Journalismus verfügen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Förderung des journalistischen Nachwuchses sollen Bewerber/innen in der Regel das 35. Lebensjahr (im Zeitpunkt der Antragstellung) nicht überschritten haben. Bewerber/innen können in den Bereichen der klassischen Medien (Print/Fernsehen/Hörfunk) sowie der neuen digitalen und sozialen Medien tätig sein.

Das Recherche- oder Reportagevorhaben soll mit den Vereinszielen im Einklang stehen und insbesondere Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft oder Kultur gewidmet sein. Ein Teilaspekt, aber nicht zwingende Vorgabe für die Bewertung des Vorhabens, kann darin bestehen, dass sich dieses durch eine besondere Relevanz auch für die im Ruhrgebiet lebenden Bürgerinnen und Bürger auszeichnet.

Förderwürdig sind grundsätzlich alle journalistischen Darstellungsformen – von der Textform über Bewegtbildformate und Podcast bis zum multimedialen Web-Projekt.

4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Bewerbungsunterlagen sind vollständig innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen:

- ein Bewerbungsformular
- ein aussagekräftiges Kurz-Exposé zum Vorhaben einschließlich eines Zeitplanes (insgesamt ca. 1-3 Seiten), aus dem der zeitliche Umfang des Vorhabens ersichtlich wird; das Exposé soll auch einen Vorschlag des/r Bewerbers/in zu der aufwandsbezogenen Förderdauer und Förderhöhe (vgl. dazu auch Ziffer 6) beinhalten,
- ein Kurzlebenslauf,
- zwei bis drei Arbeitsproben,
- ggf. einen Kostenplan, der darlegt, welche besonderen Sach- und Reisekosten im Rahmen der Recherchen anfallen.

5. Auswahlverfahren

Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen **in der Regel bis zu 20 Stipendiaten/innen jährlich** aus und entscheidet über Fördersumme und Förderdauer. Bei der Auswahl werden formale und qualitative Kriterien geprüft. Die Anzahl der jährlich ausgewählten Stipendiaten/innen hängt auch von der festgelegten Fördersumme und -dauer ab.

Es folgt der Abschluss einer individuellen Stipendienvereinbarung mit dem Verein. Jedem/r Stipendiaten/in soll ein erfahrener Journalist bzw. eine erfahrene Journalistin als Mentor/-in zur Seite gestellt werden.

6. Förderung in finanzieller und zeitlicher Hinsicht

Eine Förderung unter den hier dargestellten Rahmenbedingungen kann über einen Zeitraum von in der Regel **sechs Monaten** erfolgen. Mit besonderer Begründung kann die Förderdauer auch über kürzere oder längere Zeiträume erfolgen.

Die Fördersumme kann bis zu max. EUR 9.000 brutto im Halbjahr betragen, die in monatlichen Raten von bis zu max. EUR 1.500 brutto ausbezahlt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Stipendien unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 44 EStG von der Einkommensteuer befreit sein können. Die jeweilige steuerliche Beurteilung richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des/der Stipendiaten/in.

Der Förderbetrag wird von einem unabhängigen Kuratorium individuell festgelegt und richtet sich unter anderem nach dem geplanten Vorhaben, etwa anfallenden Auslagen und dem zeitlichen Aufwand des Bewerbers für das Projekt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fördersumme – in Fällen besonders zeitintensiver Recherchen – den vorgenannten Betrag übersteigen. Mit dem Stipendium werden die Recherchearbeit und die Veröffentlichung einschließlich aller während der Recherche entstehenden Reise- und Sachkosten abgegolten. Bei Recherchen, für deren Umsetzung besonders hohe Reise- und Sachkosten anfallen, kann im Einzelfall eine abweichende Lösung vereinbart werden.

In Übereinstimmung mit den Förderzielen des Vereins wird eine individuelle Vereinbarung mit dem/r Stipendiaten/in abgeschlossen. Es wird kein Anstellungsverhältnis zwischen dem/r Stipendiaten/in und dem Verein begründet. Der Verein bleibt frei in der Entscheidung, ob und wenn ja in welcher Höhe ein/e Stipendiat/in gefördert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung und auch kein Anspruch darauf, die Gremienentscheidungen des Vereins gerichtlich überprüfen zu lassen.

7. Sonstige Voraussetzungen

Im Rahmen einer Stipendienvereinbarung verpflichtet sich der/die Stipendiat/in, den Verein über den Arbeitsfortschritt und Zwischen- sowie Abschlussergebnisse zu unterrichten. Die Erstveröffentlichung der Arbeitsergebnisse erfolgt über die Medienkanäle des Vereins. Die ausgewählten Stipendiaten/innen verpflichten sich, mit Annahme der Stipendienvereinbarung, journalistische Qualitätsstandards zu wahren sowie insbesondere gewissenhaft zu recherchieren und wahrheitsgemäße Recherchen/Reportagen zu verfassen.

Stand: 01.03.2019